Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1178

Der Bundesminister
für Verkehr
A 4 336.172/529/50

Bonn, den 18. Juli 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Anfrage Nr. 91 der Fraktion der SPD
betr. Flaggen bei der Bundesbahn
- Drucksache Nr. 1097 -.**

Die Anfrage Nr. 91 betreffend Flaggen bei der Bundesbahn beantworte ich wie folgt:

Die Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 ist mit ihrer Verkündung am 14. Juni 1950 im Bundesgesetzblatt Nr. 24 in Kraft getreten. Bis dahin hat die Deutsche Bundesbahn, um die bevorstehende endgültige Regelung über die Bundesdienstflaggen abzuwarten, nur im beschränkten Umfang Bundesflaggen beschafft, um Fehlaufwendungen mit Rücksicht auf ihre Finanzlage zu vermeiden. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hatte für die Übergangszeit zugebilligt, daß neben der Bundesflagge auch die Landesflagge auf den Dienstgebäuden der Bundesbahn gesetzt werden konnte, da Landesflaggen in den vergangenen Jahren in größerem Umfange angeschafft worden sind.

Zum Zeitpunkt des Gelsenkirchener Grubenunglücks am 20. Mai 1950 verfügte die Bundesbahnverwaltung nur über eine begrenzte Anzahl von Bundesflaggen, so daß sie, um auf allen Dienstgebäuden im Bereich des Grubenunglücks Halbmast flaggen zu können, auch die Landesflagge mit verwendet hat.

Nach der Anordnung des Herrn Bundespräsidenten über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 bedarf es keiner weiteren Regelung der Beflaggung für die Dienstgebäude der Deutschen Bundesbahn. Die Beschaffung der erforderlichen Bundesflaggen und Bundesdienstflaggen ist sofort in Verfolg dieser Anordnung veranlaßt worden. Die Dienstgebäude der Deutschen Bundesbahn werden in Zukunft grundsätzlich die Bundesfarben zeigen.

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1